

# COVID-19-Präventionskonzept der Firma Herbert GSCHWINDL Urlaub und Reisen GesmbH

Auftraggeber:

Herbert GSCHWINDL Urlaub und Reisen GesmbH  
Hubertusgasse 1  
A- 2102 Hagenbrunn

Verfasser des Präventionskonzeptes:

GB-Consulting, Ing. Günter Biritz  
Oberer Kreutberg 16  
A- 7082 Donnerskirchen

Version 1  
25. März 2021

## Inhaltsverzeichnis

1. GELTUNGSBEREICH.....	3
2. ZIELSETZUNG .....	3
3. GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN .....	3
4. SPEZIELLE HYGIENEVORGABEN.....	3
5. REGELUNGEN ZUM VERHALTEN BEI AUFTRETEN EINER SARS-COV-2- INFEKTION.....	5
6.1 Hoch-Risiko-Exposition.....	5
6.2 Vorgehen bei Hoch-Risiko-Exposition durch den Betroffenen .....	5
6.3 Niedrig-Risiko-Exposition.....	5
6.4 Vorgehen bei Vorliegen eines COVID-19-Falles bzw. –Verdachtsfalles.....	6
6.5 Vorgehen bei Vorliegen eines COVID-19-Falles bzw. –Verdachtsfalles in der Betriebsstätte .....	6
6. DARSTELLUNG DER IST-SITUATION .....	6
7. REGELUNGEN BETREFFEND DIE NUTZUNG SANITÄRER EINRICHTUNGEN.....	7
8. WICHTIGE ECKDATEN AUF EINEN BLICK .....	7

## **1. Geltungsbereich**

Dieses Konzept gilt für alle Personen, die sich auf dem Firmengelände der Firma Gschwindl aufhalten. Jede Person ist verpflichtet, die Vorgaben dieser Richtlinie einzuhalten.

## **2. ZIELSETZUNG**

Zweck dieses Präventionskonzeptes ist es, Früherkennung von infizierten Personen, die Ausbreitung der Pandemie und die Ansteckung von Person zu Person so weit als möglich zu verhindern.

## **3. GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN**

Es gilt das 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, Fassung vom 18.03.2021, Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 und die dazu ergangenen Verordnungen.

Der Betreiber einer Betriebsstätte mit mehr als 51 Arbeitnehmern hat basierend auf einer Risikoanalyse ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

- a) spezifische Hygienevorgaben,
- b) Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- c) Risikoanalyse,
- d) Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- e) Regelungen für Mitarbeiter- und Kundenströme,
- f) Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen.

Der Betreiber einer Betriebsstätte hat die Einhaltung dieser Bestimmungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

## **4. Spezielle Hygienevorgaben**

Basierend auf den rechtlichen Rahmenbedingungen lassen sich folgende Verhaltensregeln ableiten.

Vorzugsweise wurden die Arbeitnehmer/innen angehalten, wenn möglich außerhalb der Arbeitsstätte ihre Arbeitsverrichtung nachzukommen.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben über die Arbeitsverrichtung außerhalb der Arbeitsstätte ein Einvernehmen vereinbart.

Eine ausreichende persönliche Hygiene ist eine wesentliche Voraussetzung, um die Ansteckungsgefahr zu reduzieren:

- Eine FFP-2 Maske ist bei Betreten und Verlassen des Betriebsgeländes zu tragen.
- Unmittelbar nach dem Betreten der Arbeitsstätten sind die Hände mit einem Handdesinfektionsmittel zu behandeln
- Eine FFP-2 Maske außerhalb der eigenen Büroräumlichkeiten tragen
- All jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die es in Ausübung ihrer Dienstpflichten nicht vermeiden können, **regelmäßigen oder häufigen Kontakt zu anderen**, insbesondere nicht der Bundesanstalt angehörigen **Personen** haben und/oder **viel im Haus unterwegs** sind, müssen ebenfalls eine FFP-2 Maske verwenden.
- Nach Betreten des Raucherplatzes darf die FFP-2 Maske abgenommen werden, wenn der Mindestabstand eingehalten wird. Nach Verlassen des Raucherplatzes ist die FFP-2 Maske wieder aufzusetzen und die Hände müssen beim Eingang wieder desinfiziert werden.
- Vermeiden unnötiger Handkontakte
- Oftmaliges, sorgfältiges Händewaschen mit Seife für mindestens 20 Sekunden (Fingerzwischenräume und Fingerkuppen nicht vergessen)
- Zusätzliche Handdesinfektionsmittel mindestens 20 Sekunden verreiben (Fingerzwischenräume und Fingerkuppen nicht vergessen)
- Nach Husten und Niesen sind die Hände zu waschen und gegebenenfalls mit Handdesinfektionsmittel zu behandeln.
- Abstandhalten zu Hustenden und Niesenden
- Vermeiden des Berührens von Augen, Mund und Nase
- Verwendung von Papiertaschentüchern
- das regelmäßige Lüften der Büroräumlichkeiten (z. B. etwa 4-mal täglich für ca. 10 Minuten).
- Im Falle eines Räumungsalarms ist von jedem eine FFP-2 Maske zu tragen.
- ausreichen Handwaschmittel ist vorhanden
- ausreichende Vorräte an Hygiene-Verbrauchsmaterialien (Einweghandtücher, Desinfektionsmittel) sind vorhanden
- Desinfektionsmittelspender bei den Eingängen und auf den Verkehrswegen wurden montiert
- Aufstellung von Hustenschutzwänden in den Büros.

## 5. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

### 6.1 Hoch-Risiko-Exposition

- Personen, die direkten physischen Kontakt (z.B. Hände schütteln) mit einem COVID-19-Fall hatten.
- Personen, die ungeschützten, direkten Kontakt mit infektiösen Sekreten eines COVID-19-Falls hatten (z.B. Anhusten, Berühren benutzter Papiertaschentücher mit bloßen Händen).
- Personen, die sich in einer geschlossenen Umgebung (z.B. Schulungsräume, Besprechungsraum) mit einem COVID-19-Fall für 15 Minuten oder länger in einer Entfernung von weniger als 2 Metern aufgehalten haben.
- Flug-Passagiere, die in derselben Reihe wie ein COVID-19-Fall oder in den zwei Reihen vor oder hinter diesem gesessen sind, unabhängig von der Flugzeit.
- Flug-Passagiere, sofern eine der oben angeführten Kontaktarten zutrifft.

### 6.2 Vorgehen bei Hoch-Risiko-Exposition durch den Betroffenen

Ab Kenntnis eines COVID-19-Falles bzw. –Verdachtsfalles einer bei der Firma Gschwindl tätigen Person ist folgendes zu beachten:

- Diese Person darf das Firmengelände nicht betreten!
- Reduktion der Kontakte zu anderen Personen durch häusliche Quarantäne, d.h. Kein Verlassen der Wohnung.
- Bei Notwendigkeit einer akuten medizinischen Betreuung ist telefonisch 1450 oder 144 zu verständigen und diese über den infektionsepidemiologischen Status zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzuklären.
- Optional Führen eines Tagebuchs bezüglich respiratorischer Symptome (atmungsbedingt), Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und ggf. Kontakten zu weiteren Personen.
- Erbringt die virologische Untersuchung keinen Nachweis von COVID-19, ist die häusliche Quarantäne bzw. je nach Diagnose/Gesundheitszustand die Isolierung im betreuenden Krankenhaus bis zu Tag 14 fortzuführen.
- Ende der häuslichen Quarantäne, wenn innerhalb der 14 Tage nachdem keine respiratorischen Symptome aufgetreten sind.

### 6.3 Niedrig-Risiko-Exposition

Personen, die sich in einer geschlossenen Umgebung (z.B. Schulungsräume, Besprechungsraum) mit einem COVID-19-Fall kürzer als 15 Minuten oder in einer Entfernung von MEHR als 2 Metern zum COVID-19-Fall aufhalten.

## 6.4 Vorgehen bei Vorliegen eines COVID-19-Falles bzw. –Verdachtsfalles

Ab Kenntnis eines COVID-19-Falles bzw. –Verdachtsfalles einer bei der Firma Gschwindl tätigen Person ist folgendes zu beachten:

- Diese Person darf das Firmengelände nicht betreten!
- Telefonische namentliche Registrierung, Erhebung von Telefonnummer, E-Mail, Tätigkeit und eventuelle Kontakte zu anderen ArbeitnehmerInnen.
- Hat der Kontakt länger als 15 Minuten gedauert und wurde der Sicherheitsabstand nicht eingehalten, so sind jene Personen als Verdachtsfall anzusehen und es ist umgehend 1450 zu informieren.

## 6.5 Vorgehen bei Vorliegen eines COVID-19-Falles bzw. –Verdachtsfalles in der Betriebsstätte

Ab Kenntnis eines COVID-19-Falles bzw. –Verdachtsfalles innerhalb der Betriebsstätte gilt folgendes:

- Betroffene Person sofort isolieren.
- Umgehend 1450 anrufen.
- Abklären, mit welchen Personen die betroffene Person Kontakt hatte.
- Gegebenenfalls einen Aushang an die Türen mit der Aufschrift „Corona-Verdachtsfall! BITTE NICHT EINTRETEN!“ anbringen.
- Bei betroffenen Personen, die in der Firma unterwegs waren, ist das gesamte Haus zu sperren. Das heißt niemand darf die Betriebsstätte betreten oder Verlassen – ausgenommen die vom Gesundheitsministerium eingesetzten Personen bzw. Rettungskräfte.

## 6. Darstellung der IST-Situation

### *Regelung für Mitarbeiter und Kundenströme*

### *Entzerrungsmaßnahmen wie Abspernungen und Bodenmarkierungen*

- Bei den Eingängen ins Gebäude wurden Fiebermesser montiert.
- Bei Erhöhter Temperatur wird der Zutritt verwehrt.
- FFP2-Maskenpflicht sind beim Betreten und Verlassen des Gebäudes zu tragen.
- Unmittelbar nach dem Betreten des Bürogebäudes sind die Hände mit einem Handdesinfektionsmittel zu behandeln
- In Büros, in denen zwei oder mehr Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter dauerhaft arbeiten und der Mindestabstand von zwei Meter nicht eingehalten werden kann, werden, sofern nicht bereits Trennwände bestehen, zwischen den Schreibtischen mobile Schutzwände aufgestellt. Diese Schutzwände dürfen nicht mit Fotos oder anderem beklebt werden, da Viren und andere Krankheitserreger auf rauen Oberflächen deutlich besser und länger haften bleiben und darüber hinaus das Reinigen und Desinfizieren der Schutzwände erschwert wird. Dies gilt auch für die bereits bestehenden Trennwände.

- Die Desinfektionsmittelspender im gesamten Haus werden regelmäßig aufgefüllt.
- Vermeiden bzw. Reduzieren von größeren Menschenansammlungen durch Telefon- oder Videokonferenzen
- Absagen nicht zwingend erforderlicher Dienstreisen.
- Regelmäßiges Lüften der Büroräumlichkeiten
- Fremdpersonen bekommen nur nach Terminvereinbarung Zutritt.
- 2 mal pro Woche werden die Mitarbeiter mittels COVID-19 Antigentests auf eine SARS-CoV-2 Infektion getestet.

## 7. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen

Betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen wurde folgendes von Seiten der Geschäftsführung festgelegt.

- Auf den Verkehrswegen vor den Sanitäranlagen werden ausreichen Desinfektionsmittelspender zur Verfügung gestellt.
- Beim Verlassen des Arbeitsplatzes besteht FFP-2 Maskenpflicht
- Für Gäste/Kunden steht eine eigene Sanitäranlage zur Verfügung.
- In den Sanitäranlagen werden ausreichen Einweghandtücher und Seife zur Verfügung gestellt.
- Die WC-Anlagen werden regelmäßig durch das Reinigungspersonal gereinigt.

## 8. WICHTIGE ECKDATEN AUF EINEN BLICK

Mindestabstand:	2 Meter
Mindestabstand in Besprechungs- und Schulungsräumen:	2 Meter
Handwaschen:	20 Sekunden
Handdesinfektion:	20 Sekunden
FFP-2 MASKENPFLICHT im gesamten Gebäude	